



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

SATZUNG

des Stadtverbandes sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Die im Jahre 1964 gegründete „Arbeitsgemeinschaft sporttreibender Vereine“ führt durch Versammlungsbeschluss vom 19.09.1973 den Namen

STADTVERBAND SPORTTREIBENDER VEREINE IDAR-OBERSTEIN E. V.

- (2) Er hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Idar-Oberstein eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Stadtverband vertritt die Interessen der Vereine gegenüber den Sportverbänden, den staatlichen und kommunalen Stellen sowie der Öffentlichkeit.
- (2) Der Stadtverband dient durch Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder Sportverein erwerben, der seinen Sitz im Stadtgebiet Idar-Oberstein hat, dem Deutschen Sportbund bzw. einen nachgeordneten Fachverband angehört und dessen Gemeinnützigkeit von der zuständigen Finanzbehörde schriftlich anerkannt ist.
- (2) Die Aufnahme von Vereinen erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Stadtverbandes.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Bei Austritt oder Auflösung des Vereines oder Wegfall seines Zweckes ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, beizufügen.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (8) Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder unsportliches Verhalten.
 - b) Beitragsrückstand von mehr als einer Jahresrate.
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit.



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch stimmberechtigte Vertreter der Vereine.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) unehrenhaftes oder sonstiges das Ansehen des Sportes schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden.
 - b) Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.
 - c) Bestandserhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 5 - Organe

- (1) Organe des Stadtverbandes sind:
 - a) Vertreterversammlung
 - b) Vorstand.
- (2) Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu formulieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine und den Vorstandsmitgliedern.



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

- (2) Jeder Verein entsendet einen stimmberechtigten Vertreter.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsvertreter beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einem Monat verpflichtet, wenn mindestens 3 Mitgliedsvereine dies beantragen.
- (8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und der Vorstand stellen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vorher schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) gewählten Mitgliedern
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - 1. Schriftführer(in)
 - 2. Schriftführer(in)
 - Schatzmeister(in)
 - 6 Beisitzer(innen)Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - Sportdezernent der Stadt Idar-Oberstein oder Vertreter,
 - Kreisbeauftragte der einzelnen Sportbünde.
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die Mitglied eines Idar-Obersteiner Sportvereines sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende(r) und die/der 2. Vorsitzende(r). Gemeinsam vertreten beide den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich. Beide können durch den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist außerdem zuständig für
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme von Vereinen,
 - die Wahrnehmung der Interessen der Vereine gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und der Sportverbände.



Stadtverband sporttreibender Vereine Idar-Oberstein e.V.

Dachverband der Idar-Obersteiner Sportvereine

§ 8 - Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsvertreter und Vorstandsmitglieder von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Die Abstimmung über die Auflösung hat namentlich zu erfolgen.

- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Idar-Oberstein mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen (Amateursport) zu verwenden.